

Satzung Praxis-Netz Charlottenburg

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Praxis-Netz Charlottenburg (PNC).
2. Nach der zu erfolgenden Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

1. **Zweck des Vereins** ist die Anerkennung als Netz gemäß §95a SGBV und die Unterstützung und Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere bei Qualitätssteigerungen und Qualitätssicherungen in der medizinischen Versorgung und hausärztlichen Tätigkeit. Er strebt die Förderung der medizinischen Wissenschaft und Forschung sowie deren Umsetzung in die Praxis, vor allem durch kritische Aneignung im kollegialen Kreis und tägliche Praxisanwendung im Sinne evidenzbasierter Medizin mit qualitätssichernder Selbstkontrolle zur Qualifizierung der ärztlichen Tätigkeit mit dem Ziel optimaler medizinischer Versorgung an.
2. Der Verein **erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch** Organisation und Realisierung ärztlicher Qualitätszirkelarbeit sowie das Bemühen um einen optimalen medizinischen Versorgungsstandard. Oberster Grundsatz der Zirkelarbeit ist die medizinische Qualitätssicherung. Medizinischer Standard, wirtschaftliche Verordnungsweise, individuelle Besonderheiten und kollegiale Zusammenarbeit sind die Eckpunkte der Zirkelarbeit. In diesem Kontext soll die bisherige klinische Arbeitsweise analysiert, überdacht, diskutiert und nötigenfalls angepasst werden.
3. Unabdingbarer Bestandteil soll neben der offenen Diskussion die ständige Selbstkontrolle sein. In diesem Zusammenhang erfolgt ein permanenter Austausch über Erfolge und Misserfolge der eigenen Arbeit und die kollegiale Suche nach Lösungsmöglichkeiten, wozu verstärkt auch zweite Meinungen im konkreten Fall eingeholt werden sowie kollegiale Absprachen, gemeinsame Betreuungen, Konferenzen über schwierige Fälle usw. stattfinden sollen.
4. Der Zweck des Vereins wird im Wesentlichen durch wissenschaftliche Veranstaltungen, Erstellung von Forschungsarbeiten, Zusammenführen von Netzwerken und enger Zusammenarbeit mit gesundheitspolitischen Institutionen und Patienten erreicht.
 - Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:
 - Interne Zusammenarbeit in Spezialgebieten
 - Öffentlichkeitsarbeit im erlaubten Umfang
 - Aufbau eines Kooperationsnetzes
 - Ärztliche Qualitätszirkelarbeit
 - Erstellung von Rundbriefen
 - Regelmäßige Tagungen
 - Aufbau von Netzwerken
5. Der Verein kann alle Maßnahmen ergreifen, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Eintritt von ordentlichen Mitgliedern

1. **Mitglieder des Vereins** können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Beschluss hat einstimmig zu erfolgen. Ablehnende Bescheide bedürfen keiner besonderen Begründung.
2. Neben den ordentlichen Mitgliedern können auch fördernde, **korrespondierende** und **Ehrenmitglieder** mit dem Verein verbunden sein, wobei korrespondierende Mitglieder die Vereinszwecke insbesondere durch ihre auswärtige akademische, wissenschaftliche Tätigkeit unterstützen. Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Weise im Sinne der Vereinszwecke verdient gemacht und sind von der Beitragspflicht befreit. Fördernde

Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv und direkt am Vereinsleben beteiligen können, jedoch in anderer Weise zur Realisierung der Vereinszwecke beitragen. *Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Beschluss hat einstimmig zu erfolgen. Ablehnende Bescheide bedürfen keiner besonderen Begründung.*

3. Zur Unterstützung des Vereins in wissenschaftlichen und praxisorientierten Fragen können wissenschaftliche Räte geschaffen werden.
4. Über die Höhe des jeweiligen jährlichen **Fördermitgliedsbeitrages** bzw. auch einer einmaligen Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Fördermitglieder werden mindestens einmal jährlich über die Tätigkeiten des Vereins informiert.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

1. Ein ordentliches Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Erstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge. Diese gilt auch bei einem Ausschluss gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen diesen kann binnen Monatsfrist nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Falle mit zweidrittel Mehrheit. Die Mitgliedschaft ruht bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gilt, wenn das Mitglied Interessen verfolgt, die nicht mit dem Ziel des Vereins vereinbar sind oder sich gegen den Verein richten oder das Mitglied Grundsätze des ärztlichen Berufs- und Standesrechts verletzt oder in der Person des Mitglieds ein, seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt wie z.B. die Mitgliedschaft in einer Sekte oder sektenähnlichen Vereinigung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 30€, Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die ordentliche Mitglieder sein müssen. Als weiteres nicht vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied können ein Schatzmeister sowie bis zu vier weitere ebenfalls nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Er fällt Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip, **je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen gemeinsam**
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich ohne Entgelt. Nachgewiesene notwendige und angemessene Kosten werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig ein anderes beschließen.
4. Die Verteilung von Funktionen bzw. Geschäftsbereichen innerhalb des Vorstands (z.B. Vorsitzender, Schatzmeister) regelt dieser nach interner Beschlussfassung.
5. Darüber hinaus kann für die Führung der Geschäfte der Verwaltung des Vereins oder abgrenzbare Aufgabenbereiche Handlungsvollmacht erteilt oder auch ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.
6. Die Haftung des Vorstands und ggf. der weiteren Vertreter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch, mit schriftlicher Vollmacht ausgestattet und beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen vertreten lassen.

§ 9 Einberufung von Mitgliedsversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einreichung von Anträgen zur Abstimmung und auch zur Tagesordnung seitens von Mitgliedern ist bis zum Beginn der Mitgliederversammlung zulässig. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift, ggf. mit elektronischer Post.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird binnen zwei Wochen eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann auch bei Unterschreitung der 40 % beschlussfähig ist. Die Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
3. Sind sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten und mit der Abhaltung einer Mitgliederversammlung einverstanden, so kann diese jederzeit unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften abgehalten werden. So auch dann, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder satzungsgemäß vorgesehenen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
4. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Frist verkürzt werden, wenn es gelingt, sämtliche Mitglieder durch Übergabe bzw. Zugang vorgenannter Einladung bis spätestens eine Woche vor dem Termin zu laden.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Jedes *ordentliche* Mitglied hat eine Stimme, es kann sich durch ein anderes Mitglied durch Vollmacht vertreten lassen. Stimmenthaltungen wie ungültige Stimmen zählen. Änderungen der Satzung, des Zwecks des Vereins sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins benötigen drei Viertel der Stimmen.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

1. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Sonderbestimmungen

1. Die in der Anwesenheitsliste zum Protokoll über die Gründung des Vereins aufgeführten Gründungsmitglieder sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig ein anderes. Der in der Gründungsversammlung gemäß Protokoll bestellte Vorstand wird entgegen § 7 der Satzung für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

§ 13 Liquidation

1. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.